

Bausachverständige

Bauschäden, Bau- und Gebäudetechnik, Baurecht und gutachterliche Tätigkeit



- Feuchteschäden an unbelüfteten Flachdachkonstruktionen
- Belegreife von mineralischen Estrichen
- Sachverständige für barrierefreies Bauen
- 100. Geburtstag: Praktisches Leben mit der VOB/B
- Das Verfahren vor den Commercial Courts
- Der ausgefallene Schiedsgutachter

BAUSCHÄDEN

Peter Schewe
Risse infolge von Deckendurchbiegung 10

Benedikt Plotzki
Feuchteschäden an unbelüfteten Flachdachkonstruktionen mit Zwischensparrendämmung über beheizten Räumen
 Bauphysikalische Bewertung einer Sonderkonstruktion aus gutachterlicher Sicht..... 13

Wolfram Steinhäuser
Belegreife von mineralischen Estrichen – Fußbodenschäden vermeiden..... 16

BAUTECHNIK

Karl-Uwe Voß
Oberflächenzugfestigkeit und Verschleißwiderstand
 Was kann bei der Herstellung von Industrieböden erwartet werden und was nicht?..... 24

Jürgen Dettbarn-Reggentin
Die Arbeit des Sachverständigen für barrierefreies Bauen
 Teil 2: Barrierefreiheit für die Sinne: Warnen – Orientieren – Informieren – Leiten ... 28

BAUFORSCHUNG

Thomas Altmann
Berufsfeld »Bausachverständige«
 Ergebnisse einer Kurzumfrage 37

BAURECHT

Hans Ganten
100. Geburtstag: Praktisches Leben mit der VOB/B – Rückschau und kritischer Vorausblick 50

Marius Kranzkowski
Das Verfahren vor den Commercial Courts
 Ein Qualitätstest für Gutachten, Verfahrensführung und Beweisaufnahme..... 53

Ines Stiefken
Der ausgefallene Schiedsgutachter
 Wenn das Gericht vor technischen Rätseln steht 57

Igor Zarva
Berufshaftpflichtversicherung für Bausachverständige – Deckungslücken erkennen und schließen 60

Nicolas Störmann
Das Wesen des selbständigen Beweisverfahrens und die Rolle des Bausachverständigen 64

RECHTSPRECHUNGS-REPORT

Eva-Martina Meyer-Postelt
Bauvertragsrecht | Sachverständigenrecht 70

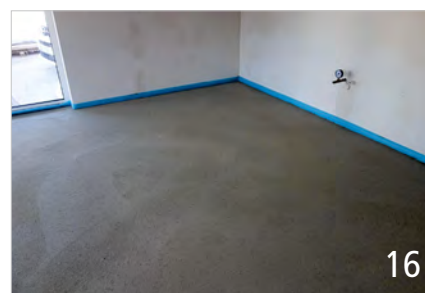
Nachrichten + Aktuelles 5
 Produkte + Verfahren 39
 Normen aktuell / Bauforschung aktuell 46
 Buchvorstellung 79
 Leserschriften 80
 Impressum 82
 Veranstaltungstermine 82



10



13



16



24

Beilagenhinweis – Wir bitten unsere Leserinnen und Leser um freundliche Beachtung:

- TAE
- Hanseatische Sanierungstage

Titelbild: Benedikt Plotzki (S. 13)

Feuchteschäden an unbelüfteten Flachdachkonstruktionen mit Zwischensparrendämmung über beheizten Räumen

Bauphysikalische Bewertung einer Sonderkonstruktion aus gutachterlicher Sicht

Unbelüftete Flachdachkonstruktionen mit Zwischensparrendämmung über beheizten Räumen stellen bauphysikalisch eine besonders sensible Sonderkonstruktion dar. Trotz langjähriger bauphysikalischer Erkenntnisse zur eingeschränkten Fehlertoleranz werden entsprechende Konstruktionen in der Praxis weiterhin ausgeführt. Der Beitrag beschreibt den zugrunde liegenden Schadensmechanismus, erläutert typische Planungs- und Ausführungsfehler, stellt die Anforderungen an Planung und Nachweisführung dar und bewertet die langfristige Funktionssicherheit unter Berücksichtigung veränderlicher Randbedingungen aus gutachterlicher Sicht.

1 Anlass und Problemstellung

Im Rahmen einer gutachterlichen Untersuchung eines Garagenanbaus mit zwei dahinterliegenden, beheizten Nebenräumen wurde eine Flachdachkonstruktion mit Zwischensparrendämmung vorgefunden, bei der bereits nach vergleichsweise kurzer Nutzungsdauer Feuchteschäden innerhalb der Konstruktion festgestellt wurden (Abb. 1).

Der vorliegende Beitrag basiert auf einem realen Schadensfall aus der gutachterlichen Praxis. Derartige Schadensbilder treten in der Praxis weiterhin regelmäßig auf, obwohl es sich bei dieser Bauweise bauphysikalisch nicht um eine Regelkonstruktion, sondern um eine besonders sensible Sonderlösung handelt. Insbesondere bei kleineren Anbauten und Nebenräumen wird diese Konstruktion häufig ausgeführt, ohne dass die bauphysikalischen Randbedingungen ausreichend berücksichtigt oder entsprechende Nachweise geführt werden.

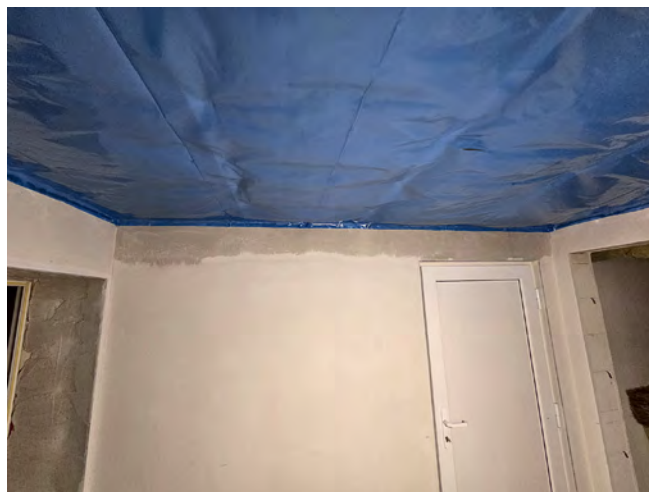


Abb. 1: Übersicht des untersuchten Garagenanbaus mit beheizten Nebenräumen und Flachdachkonstruktion

2 Konstruktiver Aufbau und bauphysikalische Einordnung

Bei Flachdachkonstruktionen über beheizten Räumen handelt es sich grundsätzlich um bauphysikalisch hoch beanspruchte Bauteile. Während bei klassischen Warmdachkonstruktionen die Dämmebene oberhalb der Tragkonstruktion angeordnet wird, findet sich in der Praxis wiederholt eine Ausführung mit Zwischensparrendämmung innerhalb einer Holzkonstruktion (Abb. 2).



Abb. 2: Untersicht der Dachkonstruktion mit Zwischensparrendämmung und Holzwerkstoffplatten

Die Dachabdichtung erfolgt i. d. R. oberseitig durch polymerbituminöse Abdichtungsbahnen oder Kunststoffabdichtungen. Diese wirken bauphysikalisch weitgehend diffusionsdicht, so dass oberhalb der Dämmebene praktisch keine Austrocknungsmöglichkeit besteht. Unterhalb der Dämmung befindet sich üblicherweise eine Dampfbremse beziehungsweise Luftdichtheitsschicht.

Gemäß DIN 4108-3¹ sind Bauteile so zu planen und auszuführen, dass schädliche Tauwasserbildung vermieden wird oder eine ausreichende Austrocknungsreserve vorhanden ist. In Verbindung mit diffusionsdichten Abdichtungen ist diese Anforderung bei der vorliegenden Konstruktion jedoch nur eingeschränkt erfüllbar.

3 Schadensmechanismus

Der Schadensmechanismus beruht erfahrungsgemäß im Wesentlichen auf dem Eintrag feuchter Innenraumlufte in die Dachkonstruktion.

Bereits geringe Undichtigkeiten in der Luftdichtheitsebene können dazu führen, dass warme und feuchte Raumlufte infolge von Druckunterschieden in die Konstruktion gelangt. Innerhalb der Dämmschicht kühlt die Luft ab, unterschreitet den Taupunkt und führt zur Bildung von Tauwasser. Da die Dachabdichtung oberseitig diffusionshemmend wirkt, kann die eingetragene Feuchtigkeit nur eingeschränkt wieder austrocknen. In der Folge kommt es zur Durchfeuchtung der Dämmstoffe sowie der Holzwerkstoffplatten. Typische Schadensbilder sind in den Abb. 3 und 4 dargestellt. Eine weiter fortgeschrittene Durchfeuchtung der Konstruktion ist in Abb. 5 erkennbar.

4 Typische Planungs- und Ausführungsfehler

In der gutachterlichen Praxis zeigen sich bei entsprechenden Konstruktionen regelmäßig wiederkehrende Planungs- und Ausführungsdefizite. Hierzu zählen insbesondere unzureichend geplante oder fehlerhaft ausgeführte Luftdichtheitsebenen, nicht abgestimmte Dampfbremssysteme sowie das Fehlen eines bauphysikalischen Nachweises. Häufig wird die Konstruktion als ver-

¹ DIN 4108-3 | 2024-03 Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden – Teil 3: Klimabedingter Feuchteschutz – Anforderungen, Berechnungsverfahren und Hinweise für Planung und Ausführung



Abb. 3: Schimmelpilzbefall auf der Unterseite von OSB-Platten infolge Durchfeuchtung



Abb. 4: Detailaufnahme mit sichtbarer Feuchtigkeit in der Holzwerkstoffplatte



Abb. 5: Befallene und durchfeuchtete Konstruktion

meintlicher Standardaufbau ausgeführt, ohne die spezifischen bauphysikalischen Anforderungen dieser Sonderlösung zu berücksichtigen.

Darüber hinaus wird die Bedeutung der solaren Rücktrocknung vielfach unterschätzt. Verschattungen durch angrenzende Baukörper, Vegetation oder technische Anlagen werden im Rah-

Berufshaftpflichtversicherung für Bausachverständige – Deckungslücken erkennen und schließen

I. Einleitung

Die Berufshaftpflichtversicherung gehört für jeden Bausachverständigen zur unverzichtbaren Grundausstattung seiner beruflichen Absicherung. Ob als gerichtlich bestellter Sachverständiger, als Privatgutachter im Auftrag einer Vertragspartei oder als Schiedsgutachter – die Tätigkeit des Bausachverständigen ist mit erheblichen Haftungsrisiken verbunden. Ein fehlerhaftes Gutachten kann für den Auftraggeber und betroffene Dritte weitreichende Vermögensschäden zur Folge haben. Die Schadensersatzansprüche, die auf den Sachverständigen zukommen können, übersteigen dabei nicht selten seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit um ein Vielfaches.

Doch wer glaubt, mit dem Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung umfassend geschützt zu sein, irrt häufig. Ein genauer Blick in die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) offenbart regelmäßig Deckungslücken, die im Schadensfall existenzbedrohende Folgen haben können. Der vorliegende Beitrag nimmt die Haftungsgrundlagen des Bausachverständigen und die korrespondierende Versicherungsdeckung systematisch in den Blick. Ziel ist es, typische Deckungslücken aufzuzeigen und dem Sachverständigen Handlungsempfehlungen an die Hand zu geben, um seinen Versicherungsschutz zu optimieren.

II. Haftungsgrundlagen des Bausachverständigen

1. Vertragliche Haftung gegenüber dem Auftraggeber

Die Haftung des Bausachverständigen gegenüber seinem Auftraggeber richtet sich primär nach den Grundsätzen des Werkvertragsrechts gemäß den §§ 631 ff. BGB. Der Gutachtervertrag wird i. d. R. als Werkvertrag qualifiziert, da der Sachverständige nicht nur eine Tätigkeit, sondern einen Erfolg – nämlich ein mangel freies Gutachten – schuldet.

Aus einem mangelhaften Gutachten können dem Auftraggeber Ansprüche auf Nachbesserung (§ 635 BGB), Minderung der Vergütung (§ 638 BGB), Rücktritt vom Vertrag (§ 636 BGB) sowie insbesondere Schadensersatz (§§ 634 Nr. 4, 280 ff. BGB) zustehen. Der Schadensersatzanspruch setzt voraus, dass der Sachverständige die Pflichtverletzung zu vertreten hat, also vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat (§ 276 BGB). Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt (§ 276 Abs. 2 BGB). An die Sorgfaltspflichten eines Sachverständigen werden dabei besonders hohe Anforderungen gestellt, da er als Fachmann auf seinem Gebiet auftritt und der Auftraggeber berechtigterweise auf seine besondere Expertise vertraut.

Neben den werkvertraglichen Gewährleistungsansprüchen kommen auch Ansprüche aus Nebenpflichtverletzungen gemäß

§ 280 Abs. 1 BGB in Betracht. Diese greifen etwa, wenn der Sachverständige Hinweispflichten verletzt, indem er den Auftraggeber nicht auf Risiken hinweist, die sich bei der Begutachtung ergeben, oder wenn er gegen Verschwiegenheitspflichten verstößt.

2. Haftung gegenüber Dritten – Die Expertenhaftung

Ein besonders brisantes Haftungsfeld für den Bausachverständigen ist die sogenannte Dritthaftung. Sie betrifft Fälle, in denen nicht der Auftraggeber, sondern ein Dritter im Vertrauen auf die Richtigkeit des Gutachtens eine Vermögensdisposition trifft und dadurch einen Schaden erleidet. Der klassische Anwendungsfall ist das Wertgutachten für eine finanzierende Bank: Der Sachverständige wird vom Eigentümer oder Käufer beauftragt, doch die Bank stützt ihre Kreditentscheidung maßgeblich auf das Gutachten. Die Rechtsprechung bestätigt: Sofern ein Sachverständiger, insbesondere, wenn er besondere Sachkunde für sich in Anspruch nimmt (öffentliche Vereidigung, Rechtsanwalt, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer), ein Gutachten erstellt und ihm bekannt ist, dass sein Gutachten einem Dritten für dessen wirtschaftliche Entscheidung vorgelegt werden soll, so wird der Dritte in den Schutzbereich des Gutachtervertrags einbezogen.¹ Mit der Übernahme des Auftrags bringt der Gutachter sein Einverständnis mit dieser Einbeziehung zum Ausdruck.

Neben einer Haftung aus dem Rechtsinstitut des Vertrags mit Schutzwirkung zugunsten Dritter kommt auch eine deliktische Haftung aus § 826 BGB (sittenwidrige vorsätzliche Schädigung) in Betracht, bspw., wenn der Sachverständige sich durch nachlässige Ermittlungen oder gar durch »ins Blaue« gemachte Angaben der Gutachteraufgabe leichtfertig entledigt und damit seine Rücksichtslosigkeit gegenüber dem Adressaten des Gutachtens an den Tag legt und durch das unrichtige Gutachten die verursachte Schädigung für möglich gehalten und billigend in Kauf genommen hat (bedingter Vorsatz).² Auch eine Haftung aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. einem Schutzgesetz kommt in Betracht.

3. Haftung des gerichtlichen Sachverständigen

Für den gerichtlich bestellten Sachverständigen gelten besondere Haftungsregelungen. Zunächst besteht aufgrund der gerichtlichen Beauftragung keine vertragliche Beziehung zwischen den Parteien und dem Sachverständigen, sodass eine vertragliche Haftung nicht in Betracht kommt. Gemäß § 839a BGB haftet der gerichtliche Sachverständige einer Partei auf Schadensersatz, wenn er vorsätzlich oder grob fahrlässig ein unrichtiges Gutachten er-

¹ BGH, Urteil vom 09.07.2002 – X ZR 244/00.

² BGH, Urteil vom 24.09.1991 – VI ZR 293/90.

stattet hat und die gerichtliche Entscheidung auf diesem Gutachten beruht. Die Beschränkung auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz stellt ein Haftungsprivileg dar, das der Gesetzgeber mit der besonderen Stellung des gerichtlichen Sachverständigen im Prozess begründet hat. Grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt wird, schon einfachste, ganz naheliegende Überlegungen nicht angestellt werden und nicht beachtet wird, was ggf. jedem einleuchten muss. Den Handelnden muss dabei auch in subjektiver Hinsicht ein schweres Verschulden treffen.³ Typische Fälle sind das Übersehen offensichtlicher Baumängel, die Anwendung völlig ungeeigneter Untersuchungsmethoden oder die fehlende Berücksichtigung wesentlicher, dem Sachverständigen zur Verfügung gestellter Unterlagen.

Wichtig ist, dass § 839a BGB nur die Haftung gegenüber den Parteien des Rechtsstreits betrifft, in dem das Gutachten erstellt wurde. Die Haftung gegenüber dem Gericht als Auftraggeber richtet sich nach allgemeinen Grundsätzen. Auch die deliktische Haftung gegenüber Dritten bleibt von § 839a BGB unberührt.

4. Haftung aus dem selbstständigen Beweisverfahren

Im Rahmen des selbstständigen Beweisverfahrens nach den §§ 485 ff. ZPO wird der Sachverständige ebenfalls gerichtlich bestellt. Die Haftung richtet sich grundsätzlich nach § 839a BGB. Besondere Sorgfalt ist hier geboten, weil das selbstständige Beweisverfahren häufig der Beweissicherung bei Baumängeln vor deren Beseitigung dient. Fehlerhafte Feststellungen in diesem Stadium können den gesamten nachfolgenden Rechtsstreit prägen und zu erheblichen Schäden führen, wenn etwa Mängel nicht dokumentiert werden, die später nicht mehr feststellbar sind.

III. Der Versicherungsschutz der Berufshaftpflichtversicherung

1. Gegenstand und Umfang der Deckung

Die Berufshaftpflichtversicherung für Sachverständige deckt grundsätzlich die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Vermögensschäden, die aus der versicherten beruflichen Tätigkeit resultieren.

Der Versicherungsschutz umfasst dabei zwei wesentliche Komponenten: Zum einen die Prüfung der Haftpflichtfrage, also die Feststellung, ob und in welchem Umfang eine Einstandspflicht des Sachverständigen besteht. Zum anderen die Befriedigung begründeter und die Abwehr unbegründeter Schadensersatzansprüche. Letzteres wird häufig als »passiver Rechtsschutz« bezeichnet und stellt für den Sachverständigen einen erheblichen Wert dar, da die Verteidigungskosten bei komplexen Bausachverständigenfällen auch sechsstellige Beträge erreichen können.

Die Deckungssumme begrenzt die Leistungspflicht des Versicherers pro Versicherungsfall und häufig auch als Jahreshöchstleistung für alle pro Versicherungsjahr auftretenden Schadensfälle. Die Wahl einer angemessenen Deckungssumme ist von zentraler Bedeutung. Angesichts der Schadenshöhen, die insbesondere bei Fehlern in Wertgutachten oder bei der Begutachtung umfangreicher Bauvorhaben entstehen können, sollte die Deckungssumme großzügig bemessen sein. Branchenverbände empfehlen Mindestdeckungssummen von 250.000 bis 500.000 Euro; bei regelmäßiger Tätigkeit an größeren Bauvorhaben sind deutlich höhere Summen angezeigt.

2. Versichertes Berufsbild und Tätigkeitsfeld

Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) für die Berufshaftpflicht definieren regelmäßig das versicherte Berufsbild und die darunterfallenden Tätigkeiten. Versicherungsschutz besteht nur für Schäden, die aus einer Tätigkeit resultieren, die dem versicherten Berufsbild zuzuordnen ist. Diese Eingrenzung birgt erhebliche Deckungsrisiken, denn das Tätigkeitsspektrum von Bausachverständigen hat sich in den vergangenen Jahren stark erweitert.

War der Bausachverständige früher in erster Linie mit klassischen Schadensgutachten und Wertermittlungen befasst, erstreckt sich sein Aufgabenfeld heute vielfach auf Baubegleitung und baubegleitende Qualitätskontrolle, Energieberatung und Erstellung von Energieausweisen, Schadstoffbewertung und Raumluftmessungen, Schimmelpilzanalysen sowie Due-Diligence-Prüfungen im Rahmen von Immobilientransaktionen. Nicht alle diese Tätigkeitsfelder sind ohne Weiteres vom versicherten Berufsbild umfasst. Der Sachverständige muss daher stets prüfen, ob seine konkrete Tätigkeit unter die Versicherungspolice fällt. Erweiterungen des Leistungsspektrums sollten dem Versicherer unverzüglich angezeigt werden, um Deckungslücken zu vermeiden. Im Zweifel empfiehlt sich eine ausdrückliche schriftliche Bestätigung des Versicherers, dass eine bestimmte Tätigkeit vom Versicherungsschutz umfasst ist.

3. Typische Risikoausschlüsse in den AVB

a) Vorbemerkung

Die AVB der Berufshaftpflichtversicherungen enthalten branchenüblich eine Vielzahl von Ausschlussklauseln, die den Versicherungsschutz in sachlicher, zeitlicher und persönlicher Hinsicht beschränken. Die Kenntnis dieser Ausschlüsse ist für den Bausachverständigen von entscheidender Bedeutung, da er nur so seine tatsächliche Risikoexposition realistisch einschätzen kann.

b) Ausschluss bei Tätigkeiten außerhalb des Berufsbildes

Wie bereits dargelegt, besteht Versicherungsschutz nur für Tätigkeiten, die dem versicherten Berufsbild zuzuordnen sind. Erstellt etwa ein auf Hochbau spezialisierter Sachverständiger ein Gutachten über Schadstoffe, ohne hierfür qualifiziert zu sein, droht Deckungsfreiheit. Ein Sachverständiger sollte also nur Aufträge annehmen, die in seinem Fachgebiet liegen. Eine Tätigkeit außerhalb des eigenen Kompetenzbereichs begründet regelmäßig schon ein Übernahmeverschulden.

c) Ausschluss für Fristüberschreitungen und Terminversäumnisse

Für Bausachverständige besonders relevant sind Ausschlüsse für Schäden durch Überschreitung von Fristen und Terminen. Gerade bei gerichtlichen Gutachten, bei denen das Gericht Fristen setzt, kann eine verspätete Gutachtenerstattung erhebliche Folgeschäden auslösen. Wenn etwa ein Bauvorhaben wegen des ausstehenden Gutachtens stillsteht und dem Bauherrn dadurch Zinsschäden, Mietausfälle oder Vertragsstrafen entstehen, sind diese Schäden häufig nicht von der Berufshaftpflichtversicherung gedeckt.

d) Ausschluss für Erfüllungsschäden und Nachbesserungskosten

Besondere Aufmerksamkeit verdienen auch Ausschlüsse für Erfüllungsschäden und Nachbesserungskosten. Diese greifen, wenn der Sachverständige nicht nur für Vermögensfolgeschäden haftet,

³ OLG Koblenz, Urteil vom 14.07.2006 – Az. 10 U 1685/05.

Veranstaltung	Termin	Ort	Veranstalter
27. EIPOS-Sachverständigentag Bauschadensbewertung/ 18. BVS-Bausymposium	25.06.	Dresden	EIPOS Europäisches Institut für postgraduale Bildung GmbH, www.eipos-sachverstaendigentage.de
4. Süddeutscher Holzbau Kongress (SHK)	01./02.07.	Stuttgart	FORUM HOLZBAU, https://events.forum-holzbau.com
Vom FLiB anerkannte Schulung Gebäude-Luftdichtheit (Blöcke 1 bis 3)	24.08. – 10.09.	Springe	e.u.[z.] - Energie- und Umweltzentrum am Deister e. V., www.e-u-z.de
Sachverständiger für baubegleitende Qualitätssicherung im Holzbau	03.09. – 30.10.	Dresden	EIPOS - Europäisches Institut für postgraduale Bildung GmbH, www.eipos.de/weiterbildung
Abdichtung erdberührter Bauteile – Planung und Ausführung	17./18.09.	Live-Online	TAE Technische Akademie Esslingen e.V., www.tae.de
61. Frankfurter Bausachverständigentag: Bauschadensbewertung und Sanierung im Bestand	02.10.	Frankfurt/M.	RKW Rationalisierungs- und Innovationszentrum der Deutschen Wirtschaft e.V., www.rkw-kompetenzzentrum.de/
Optische Bau-Forensik – Grundkurs Teil I	05./06.10.	Stuttgart	Reguvis Akademie, Fraunhofer IRB, https://reguvis-akademie.de
33. Nordische Bausachverständigen-Tage 2026	07.–09.10	Wismar	Hochschule Wismar und Wismarer Bauseminar e.V., https://www.hs-wismar.de
36. Hanseatische Sanierungstage	12.–14.11.	Travemünde	Bundesverband Feuchte & Altbausanierung e.V., https://hanseatische-sanierungstage.de
27. EIPOS-Sachverständigentage Brandschutz	16./17.11.	Dresden und online	EIPOS - Europäisches Institut für postgraduale Bildung GmbH, www.eipos.de
Symposium »Bauwerke & bauliche Infrastruktur im KRITIS-Kontext«	18./19.11.	Ostfildern	TAE Technische Akademie Esslingen e.V., www.tae.de

> Weitere Veranstaltungshinweise finden Sie in unserem Veranstaltungskalender auf www.bausv.online

IMPRESSUM

Bausachverständige – Bauschäden, Bau- und Gebäudetechnik, Baurecht und gutachterliche Tätigkeit – herausgegeben von der Reguvis Fachmedien GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, und dem Fraunhofer IRB Verlag/Fraunhofer-Informationszentrum Raum und Bau IRB Postfach 80 04 69, 70504 Stuttgart

Redaktion Fraunhofer IRB Verlag

Dipl.-Ing. Thomas Altmann (verantwortl.), Telefon: 0711/9 70-27 09 | Telefax: 0711/9 70-25 99
E-Mail: thomas.altmann@irb.fraunhofer.de
Viola Pusceddu, Telefon: 0711/9 70-25 52 | Telefax: 0711/9 70-25 99
E-Mail: viola.pusceddu@irb.fraunhofer.de

Redaktion Reguvis Fachmedien GmbH

Rechtsanwalt Nicolas Störmann (verantwortl.)
E-Mail: nicolas.stoermann@qsk.de
Elke Ehring, Telefon: 0221/98231-483
E-Mail: elke.ehring@reguvis.de
Christiane Schilling, Telefon: 0221/98231-126
E-Mail: christiane.schilling@reguvis.de

Verantwortlich für den Rechtsprechungsteil

RA Eva-Martina Meyer-Postelt, Ganten Hünecke Bieniek & Partner mbH, Ostertorstr. 32, 28195 Bremen

Beirat

Dr. Peter Bleutge, Wachtberg; RA Carola Dörfler-Collin, Roth; RA Prof. Dr. Hans Ganten, Bremen; Dipl.-Ing. Dipl.-Wirtsch. Ing. Günter Jösch, Koblenz – für den VDI; Dipl.-Ing. Jens Koch, Potsdam – für den BuFAS; Prof. Dr. Andreas Koenen, Münster – Universität Marburg und Universität Duisburg-Essen; Prof. Dr. Gerd Motzke, Mering; Dipl.-Ing. Ernst-August Münkel, Hannover – für den VBD; RA Axel Rickert, Berlin – für die DIHK; Martin Schauer, Würzburg; Ing. Bernd Schneider, Berlin – für den SVM; Dr. iur. Mark Seibel, Vizepräsident des Landgerichts, Siegen/Wenden; Dipl.-Ing. Michael Staudt, Hollfeld; Dipl.-Ing. Helge-Lorenz Ubbelohde, Berlin – für den BVS; VorsRILG a.D. Prof. Jürgen Ulrich, Schwerte; Prof. Dipl.-Ing. Matthias Zöller, Aachen

Erscheinungsweise

zweimonatlich, jeweils zum 15. der geraden Monate

Bezugspreise/Bestellungen/Kündigungen

Einzelheft 30,50 € (Inland) inkl. MwSt., Versandkosten.
Der Jahresabonnementspreis beträgt 176,80 € (Inland) / 193,50 € (Ausland) inkl. MwSt. und

Verandkosten, E-Journal und Online-Archiv. Mitglieder einschlägiger Berufsfachverbände (VDI, BVS etc.) erhalten gegen Nachweis der Mitgliedschaft einen Nachlass auf das reguläre Jahresabonnement. Bestellungen über jede Buchhandlung oder beim Verlag. Der Bezugszeitraum beträgt jeweils 12 Monate. Kündigungen müssen schriftlich erfolgen und spätestens am 15. des Vormonats, in dem das Abonnement endet, beim Verlag eingegangen sein.

Abo-Service/Vertrieb

Telefon: 0221/98231-850, E-Mail: service@reguvis.de

Urheber- und Verlagsrechte

Alle in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Jegliche Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Mit der Annahme des Manuskriptes zur Veröffentlichung überträgt der Autor dem Verlag das ausschließliche Vervielfältigungsrecht bis zum Ablauf des Urheberrechts. Das Nutzungsrecht umfasst auch die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken, insbesondere im Wege elektronischer Verfahren einschließlich CD-ROM und Online-Dienste.

Haftungsausschluss

Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge wurden nach bestem Wissen und Gewissen geprüft. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann jedoch nicht übernommen werden. Eine Haftung für etwaige mittelbare oder unmittelbare Folgeschäden oder Ansprüche Dritter ist ebenfalls ausgeschlossen. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht notwendig die Meinung der Redaktion wieder.

Anzeigenleitung

André Fischer, Telefon: 0221/98231-343, E-Mail: andre.fischer@reguvis.de

Anzeigenpreise

Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 22 vom 1.1.2026

Herstellung

Fraunhofer IRB Mediendienstleistungen

Druck

Appel & Klinger Druck und Medien GmbH, Schneckenlohe

ISSN: 1614-6123

Fraunhofer IRB | Verlag

Reguvis